

hindert. Der Deckel darf sich, wenn der Trog gekippt ist und die Maschine läuft, nur so weit öffnen lassen, wie es zum Entleeren des Troges unbedingt erforderlich ist. Durch Anbringung eines Seitenschutzes muß verhindert werden, daß man von der Seite her in die Knetwelle hineingreifen kann.

(2) An Drehhebelknetmaschinen muß der Eingriff des Knetarmes so abgedeckt sein, daß die Hände von ihm nicht erfaßt werden können. Knetmaschinen anderer Bauart müssen, wenn nicht schon die Bauart einen ausreichenden Schutz gewährleistet, gegen Hineingreifen entsprechend gesichert sein.

(3) Die Einfüll- und Auslauföffnungen sind so zu gestalten, daß, solange die Maschinen in Gang sind, gefahrbringende Stellen nicht berührt werden können.

§ 26

(1) An Schneidemaschinen aller Art müssen die Schneidwerkzeuge durch Schutzklappen so gesichert sein, daß die Finger der Beschäftigten von ihnen nicht erfaßt werden können.

(2) Bei den Sägen für Waffeln, Zucker usw. sind die zum Schneiden nicht benutzten Teile des Sägeblattes, auch unter dem Tisch, vollständig zu verkleiden. Zur Bedienung sind Schneidlehren oder andere geeignete Vorrichtungen bereitzuhalten.

§ 27

(1) Zucker-, Kakao-, Pastillen-, Tabletten- und Würfelpressen sowie Stanzen, Form- und Prägemaschinen aller Art müssen so eingerichtet oder verkleidet sein, daß niemand mit den Fingern unter den niedergehenden Preßstempel geraten kann.

(2) Das gleiche gilt für hydraulische Teig- und Kakaopressen, auch wenn es sich um liegende Pressen handelt.

§ 28

Die Eingriffe der Formketten, Preß- und Schneideräder sowie der Zuführungsrollen an Plastik- und Kissenmaschinen aller Art sind dauernd und vollkommen abzudecken.

§ 29

An Ausstechmaschinen müssen Walzeneingriff und Ausstecher so umkleidet sein, daß die Hände von ihnen nicht erfaßt werden können. §

§ 30

(1) Bei gasbeheizten Backöfen, Schränken, Kakao- und Kaffeeröstmaschinen u. dgl. ist zu verhindern, daß sich Gase in gefährdender Menge ansammeln können. Die Abgase sind unmittelbar ins Freie abzuleiten.

(2) Größere Öfen müssen eine Gasmangelsicherung haben.

§ 31

(1) In Dampfbacköfen mit Perkinsrohren darf die Temperatur nicht über 300° C steigen. Das die Perkinsrohre umgebende Mauerwerk ist ständig zu beobachten; zeigen sich ausgebrannte Stellen, so sind sie sofort neu zu vermauern.

(2) Es ist verboten, Explosionsklappen durch abgestellte Gegenstände in ihrer Schutzwirkung zu beeinträchtigen.

§ 32

(1) Die Aufgabe- und Entnahmeöffnungen an Conchen, Präparationsmaschinen, Temperiermaschinen usw. müssen durch Schutzgitter oder ähnliche Vorrichtungen gegen ein Hineingreifen und ein Berühren der gefährlichen Stellen gesichert sein.

(2) An diesen Maschinen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die mit der Handhabung der Maschinen genauestens vertraut sind und die Unfallgefahren kennen.

§ 33

Die Beschäftigten sind über die Arbeitsweise der Hohlkörper- und Schleuderanlagen, die Vorschriften für ihre Bedienung und die dazu ergangenen Sicherheitsvorschriften ständig zu belehren und auf ihre genaue Beachtung zu verpflichten.

V. Schlußbestimmungen

§ 34

(1) Für die Schokoladen- und Kakaoherstellung sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 532 — Kollergänge — (GBl. 1952 S. 1111) und 312 — Mühlenindustrie — zu beachten.

(2) Silos dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — in Verbindung mit der Vorschrift des § 10 der Arbeitsschutzbestimmung 312 — Mühlenindustrie — bestiegen werden.

(3) Für elektrische Anlagen gilt das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker und die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen —.

§ 35

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 312.

— Mühlenindustrie —

Vom 21. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Getreide-, Graupen-, Grütz- und Reismühlen

« § 1
Bodenöffnungen und Absacktrichter in Schüttspeichern, Mehlkammern usw. müssen durch Roste oder Stäbe gesichert sein, und zwar so, daß die Sicherung durch Unbefugte nicht entfernt werden kann.

§ 2

(1) Transportschnecken und ähnliche Förderrichtungen sind vollständig abzudecken. Dies hat